

Netzanschluss

> Mittelspannung <

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

- folgend Netze Mittelbaden genannt -

(gültig ab: 01.08.2017)

INHALT :

1.	Netzkostenbeitrag und Baukostenzuschuss (BKZ)	3
	Pauschale Berechnung	3
1.1	Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungs-anlagen	4
1.2	Abschlagszahlung, Vorauszahlung	4
1.3	Provisorische Netzanschlüsse	4
2	Anschlusskosten.....	4
2.1	Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Anschlüssen	4
3	Weitere Bedingungen und Regelungen zur Kostentragung.....	6
3.1	Zusätzliche Anschlüsse beziehungsweise Übergabestellen.....	6
3.2	Verzögerungen bei der Herstellung des Anschlusses	6
3.3	Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie	6
3.4	Rechnungsstellung.....	7
3.5	Steuern und Abgaben	7
3.6	Bauabzugssteuer	7
4	Inkrafttreten	7

1. Netzkostenbeitrag und Baukostenzuschuss (BKZ)

Anschlussebene/Netzbereich (NB)	Baukostenzuschuss (BKZ)
Umspannung 110 kV/20 kV (NB 4)	*) 1
Mittelspannung 20 kV (NB 5)	*) 1

*) 1 siehe Preisblatt 1 Netznutzungsentgelte:
Leistungspreis bei Benutzungsdauer ≥ 2.500 Stunden

Pauschale Berechnung

Die Abrechnungsgrundlage sowie das BKZ-Preismodell basiert auf dem Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Erhebung von BKZs für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung (Stand: 27.03.2009).

Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz (NB 7) auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung MS/NS (NB 6) sind anzufragen beziehungsweise der vorstehenden Preisübersicht zu entnehmen.

Gemäß § 11 (3) NAV ist für den Leistungsbedarf, der je Netzanschluss 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten.

1.1 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren NKB/BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall gegebenenfalls vorhandener Eigenerzeugungsanlagen zu berücksichtigen. Die hiernach ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des NKB/BKZ maßgebend.

1.2 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Netze Mittelbaden angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze Mittelbaden ist berechtigt, Vorauszahlungen für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses und für den NKB/BKZ zu verlangen. Dies wird im Einzelfall angewendet, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die zu einem Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für ein Jahr vom NKB/BKZ befreit. Danach wird ein NKB/BKZ in Rechnung gestellt.

2 Anschlusskosten

Die Anschlüsse werden individuell kalkuliert, angeboten und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.1 Berücksichtigung von Eigenleistungen bei Anschlüssen

Folgende Leistungen können von Anschlussnehmern im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses in Eigenleistung erbracht werden:

- Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück des Anschlussnehmers.
- Lieferung und Errichtung der Übergabestation-

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze Mittelbaden im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze Mittelbaden durchgeführt werden.

Der Kabelgraben ist rechtwinklig und auf direktem Weg zur bereits vorhandenen Versorgungsleitung anzulegen und muss frei von Steinen und Bauschutt sein. Er darf nicht im Bereich des Grundstückes verlaufen, der noch überbaut wird.

Die Eigenleistung umfasst das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und das ordnungsgemäße und standfeste Verdichten. Gegebenenfalls ist ein Aufbruch mit Wiederherstellung der vorhandenen Oberfläche erforderlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen beziehungsweise Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Bei eigenständiger Beschaffung der Übergabestation ist vor deren Lieferung die schriftliche Freigabe der Netze Mittelbaden einzuholen (siehe TAB Mittelspannung).

3 Weitere Bedingungen und Regelungen zur Kostentragung

3.1 Zusätzliche Anschlüsse beziehungsweise Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

3.2 Verzögerungen bei der Herstellung des Anschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Netze Mittelbaden nicht zu vertreten sind (zum Beispiel bei höherer Gewalt), führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist.

3.3 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netze Mittelbaden zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der Netze Mittelbaden vereinbart haben.

3.4 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

3.5 Steuern und Abgaben

Den gesamten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen. Die Steuerabgaben der Preise bei Punkt 3.6 sind laut Kennzeichnung zu entrichten. Die Netze Mittelbaden behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3.6 Bauabzugssteuer

Die Netze Mittelbaden ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

4 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am **01.08.2017** in Kraft.